

Hochzeit

Herzlichen Glückwunsch

Heute vermählt sich vor dem Zivilstandsamt Vaduz folgendes Paar:

Pascal Senn von Buchs in Triesen und
Manuela Kleeberger von und in Triesen.

Ihr Trauring-Spezialist



Polizeimeldung

Diebstahl aus unverschlossenem Personenwagen

Am Mittwoch kam es in Vaduz zu einem Diebstahl aus einem Personenwagen. Zwischen ca. 19.30 Uhr und ca. 21.45 Uhr entwendete eine unbekannte Täterschaft aus einem auf dem Parkplatz des Schlösslekellers geparkten und unverschlossenen Personenwagen zwei Laptops der Marke «Macbook». Personen, welche sachdienliche Angaben zum Tathergang machen können, werden gebeten, sich bei der Landespolizei unter +423 236 71 11 oder info@landespolizei.li zu melden.

Immer wieder kommt es zu Diebstählen aus Fahrzeugen. Die Landespolizei rät:

- Schliessen Sie Ihr Fahrzeug auch bei kurzem Verlassen immer ab. Denken Sie dabei ebenfalls an Fenster und Schiebedach.
- Lassen Sie keine Gegenstände sichtbar liegen, schliessen Sie diese im Kofferraum ein.
- Kontrollieren Sie beim Abschiessen mit der Fernbedienung, ob Ihr Fahrzeug wirklich verschlossen ist.
- Verschiessen Sie Ihr Fahrzeug auch in geschlossenen Garagen. (lpfl)

Churer Rheintal: Diebstähle aus Fahrzeugen

Im Churer Rheintal häufen sich Diebstähle aus meist unverschlossenen Fahrzeugen. Seit Anfang Oktober 2021 entwendete die unbekannte Täterschaft sowohl zu Tages- als auch Nachtzeiten aus über vierzig meist unverschlossenen Fahrzeugen Wertgegenstände. Die Diebstähle fanden insbesondere im Churer Rheintal, vereinzelt auch in benachbarten Tälern statt. Die Kantonspolizei Graubünden bittet Geschädigte erneut, den Spurenschutz aktiv zu unterstützen. (kapogr)

Umfrage der Woche

Frage: Die neue Maskenpflicht für alle finde ich ...?

52%

... in Ordnung. Wir müssen alle unseren Beitrag leisten.

14%

... unfair. Warum sollten auch Geimpfte wieder Massnahmen mittragen?

34%

... total daneben. Die Regierung sollte endlich aufhören mit all diesen Regeln.

Zwischenstand von gestern Abend: 1564 Teilnehmer.
Jetzt mitmachen auf: www.vaterland.li

Impressum

Herausgeber: Vaduzer Medienhaus AG
Geschäftsführer: Daniel Bargetze
Chefredaktor: Patrik Schädler (sap)
Druck: Samedia Partner AG, 9469 Haag

Adressen:
Vaduzer Medienhaus AG, Postfach 884, 9490 Vaduz
Tel. +423 236 16 16, Fax +423 236 16 17

Redaktion: Tel. +423 236 16 16, E-Mail: redaktion@vaterland.li, sport@vaterland.li
Inserate: Tel. +423 236 16 63, Fax +423 236 16 17, E-Mail: inserate@vaterland.li
Abonnementdienst: Tel. +423 236 16 61, E-Mail: abo@vaterland.li
Internet: www.vaterland.li

Heute kein Vaterland im Briefkasten?

Dann rufen Sie von Montag bis Freitag, 7.30 – 10.00 Uhr, unsere Abo-Hotline unter +423 236 16 61 an. Nachlieferung erfolgt bis mittags.

Streamingfans müssen sich in Geduld üben

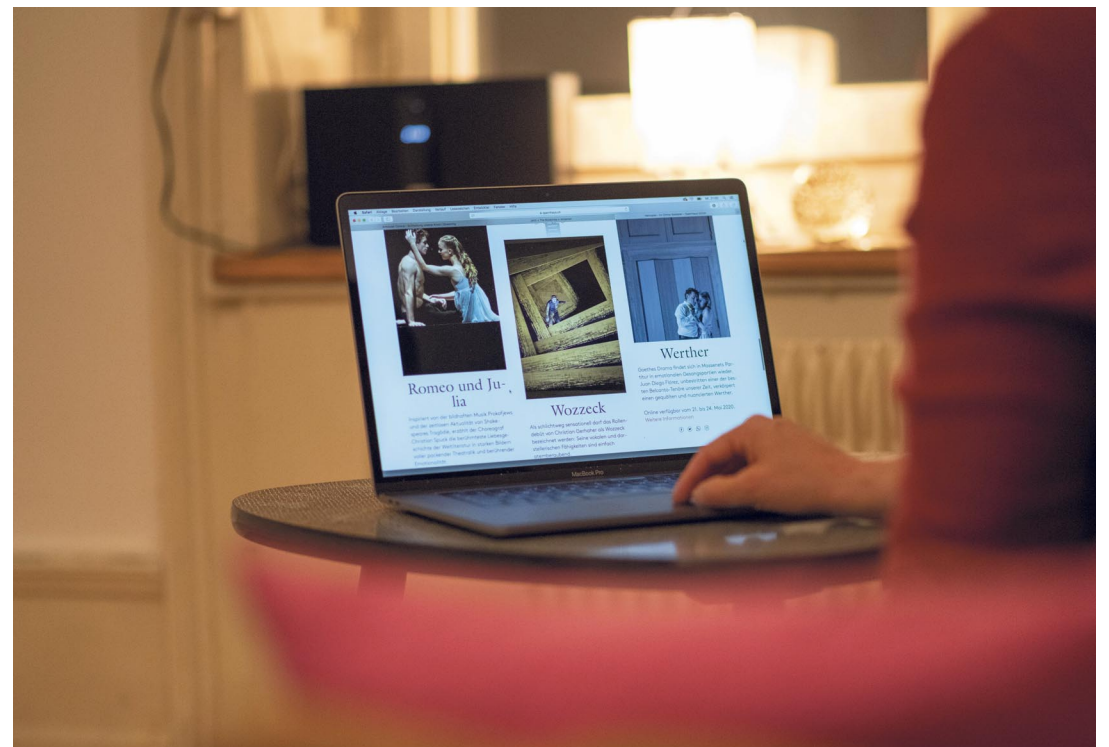
Die Nutzung für den Streamingdienst «Oneplus» ist in Liechtenstein derzeit nicht möglich. Ob und wann CH-Media den Dienst ermöglicht, ist bislang noch unklar.

Nicole Öhri-Elkuch

Mit dem Monat November besteht in der benachbarten Schweiz die Möglichkeit, den neuen Streamingdienst «Oneplus» zu nutzen. Für Liechtenstein steht dieser Dienst allerdings nicht zur Verfügung. «Die Nutzung von Oneplus ist aus lizenztechnischen und medienrechtlichen Gründen auf die Schweiz limitiert», begründet Joël Steiger, Mediensprecher von CH-Media, auf Anfrage. Hierbei handelt es sich um den aktuellen Stand. Ob und in welcher Form noch Anpassungen gemacht werden, steht noch nicht fest. «Es war ein strategischer Entscheid zum Start», erklärt Joël Steiger und ergänzt: «Wir sind erst gerade mit dem Fokus auf die Schweiz gestartet. Wie es weitergeht, wissen wir noch nicht».

Der Streamingdienst Oneplus bietet seinen Abonnenten aus der Schweiz sowohl Eigenproduktionen aus der CH-Media-Entertainment-Schmiede als auch nationale und internationale Spielfilme, Serien und Dokumentationen an.

Neben dem Streamingvergnügen sind die Sendungen der nationalen TV-Sender von CH-Media zusätzlich bis zu 30 Tagen online abrufbar. Die Eigenproduktionen der TV-Sender 3+ und TV24 werden ausserdem bereits vor der Ausstrahlung im Free-TV ex-



In Liechtenstein können nicht alle Streamingdienste genutzt werden.

Bild: Keystone

klusiv auf Oneplus zu sehen sein.

Derzeit kein neuer Anbieter in Liechtenstein

Wie Severin Näscher vom Amt für Kommunikation (AK) erklärt, entscheiden Anbieter von Streamingdiensten selbst darüber, ob, wann und wo sie auf einem Markt tätig sein wollen. Hierzu seien die jeweiligen geografisch spezifizierten, nationalen Rechte zu berücksichtigen und allenfalls Genehmigungen einzuholen. «Es obliegt somit

dem Dienstanbieter, die Rechte für das entsprechende Territorium zu klären und das Angebot im jeweiligen Marktgebiet zu etablieren», so Näscher. Dabei weist er darauf hin, dass das Amt für Kommunikation (AK) von der Betreibergesellschaft CH-Media bezüglich deren Streamingdienst Oneplus noch nicht kontaktiert wurde.

Oneplus ist nicht der einzige Streamingdienst, der in Liechtenstein nicht angeboten wird. Das AK sei aber in Gesprächen mit Streamingdiensten, welche

ihren Dienst in den Nachbarländern – nicht jedoch in Liechtenstein – anbieten, so Näscher.

Disney+ ist beispielsweise einer der betroffenen Anbieter, mit welchem sich das AK schon seit Längerem in Gesprächen befindet. «Leider gibt es jedoch keine Neuigkeiten zu melden, insbesondere, welche Voraussetzungen noch erfüllt werden müssen und wann der Streamingdienst in Liechtenstein verfügbar sein wird», berichtet Näscher.

Diese Corona-Massnahmen gelten aktuell

Das «Vaterland» hat die wichtigsten neuen und bisher geltenden Regeln zusammengefasst.

Ab heute gelten diese Massnahmen zusätzlich:

- Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Das gilt auch an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Von dieser Regel sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Schüler während des Unterrichts auf der Primarstufe und Kinder in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgenommen.
- Zum Schutz der Arbeitnehmer muss am Arbeitsplatz in Innenräumen – einschliesslich Fahrzeugen – in denen sich mehr als eine Person aufhält, jede Person eine Gesichtsmaske tragen.
- Neu gilt die Maskenpflicht auch bei Anlässen, bei denen der Zugang auf Personen ab 16 Jahren mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt ist.

• Gesichtsmasken müssen nun auch wieder in Restaurants, Bars und Klubs getragen werden, sofern die Gäste nicht an ihren Tischen sitzen.

• Betriebe können neu auch den Zugang zu ihren Aussenbereichen auf Personen ab 16 Jahren mit einem Covid-19-Zertifikat beschränken.

• Die Konsumation in Restaurants, Bars und Klubs sowie an Veranstaltungen, in Betriebskantinen und Schulmensen darf nur noch im Sitzen erfolgen. Wer nicht am Tisch sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die erforderlichen Abstände eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.

• In Diskotheken und Tanzlokalen, deren Zutritt auf Personen ab 16 Jahren mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt ist, darf ebenfalls nur im Sitzen konsumiert werden. Auch hier müssen Abstände eingehalten oder Abschränkungen angebracht werden.

Bisherige und weiterhin gültige Massnahmen:

• Im öffentlichen Verkehr müssen alle Fahrgäste ab 12 Jahren eine Gesichtsmaske tragen.

• Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen gilt die 3G-Regel für Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr.

• Für Veranstaltungen mit höchstens 50 Personen sowie religiöse Veranstaltungen und Bestattungsfeiern kann der Zugang gegebenenfalls auf Person ab 16 Jahren mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt werden. Wird die 3G-Regel nicht umgesetzt, muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden. Ausserdem gilt auch hier die Maskenpflicht.

• Weiterhin gilt auch, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben – einschliesslich Bildungseinrichtungen und Organisationen von Veranstaltungen – ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen. Für die-

se gelten folgende Vorgaben, sofern auf die 3G-Regel verzichtet werden kann:

- Hygiene- und Abstandsregeln müssen eingehalten werden.
- Es besteht eine Maskenpflicht.

• Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, gelten die Hygiene- und Abstandsregeln. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts besteht nicht.

• Die Kontaktquarantäne bleibt weiterhin aufrecht. Ausgenommen sind Personen, die gegen Covid-19 geimpft wurden oder die nachweisen können, dass sie genesen sind. Hier gilt jedoch die festgelegte Dauer zu beachten. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die eine Tätigkeit ausüben, welche für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personal-mangel besteht. (jka)